



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 22-40-01
Datum: 25.11.2022

2022/339

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	15.12.2022	

Betreff

5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 31.03.2011 ab 01.01.2023

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt mit der 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 31.03.2011 den Steuergegenstand „Tanzveranstaltungen“ über den 31.12.2022 hinaus weitere drei Jahre bis zum 31.12.2025 von einer Besteuerung auszusetzen gemäß beigefügter Anlage zu dieser Vorlage.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Stadtkämmerer

Sachverhalt

In der Ratssitzung am 29.11.2018 (Vorlage Nr. 2018/255) wurde im Rahmen der 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 31.03.2011 beschlossen, den Steuergegenstand „Tanzveranstaltungen“ befristet bis zum 31.12.2022 von einer Besteuerung auszusetzen.

Grund für die befristete Aussetzung war der mit einer Besteuerung verbundene Aufwand für eine Bagatellsteuer, die vor Jahren maximal 6.000,00 EUR einbrachte und nach Auffassung der Verwaltung die im Bereich Finanzen vorhandenen Personalressourcen ökonomisch sinnvoller in anderen Feldern der kommunalen Steuererhebung eingesetzt werden können.

Mit Blick auf die derzeitige aktuelle Situation (Stichworte: Ukraine-Krieg und die damit allseits verbundenen Preissteigerungen sowie die aktuell nicht konkret absehbaren bzw. nicht auszuschließenden weiteren Corona- Maßnahmen im Winter 2022/2023) empfiehlt die Verwaltung eine Verlängerung der Aussetzung von der Besteuerung für „Tanzveranstaltungen“ zunächst bis zum 31.12.2025.

Sollten sich im Laufe der Zeit Anhaltspunkte oder Sachverhalte dafür ergeben, dass sich eine Besteuerung von Tanzveranstaltungen zukünftig wirtschaftlich wieder für Stadt Castrop-Rauxel lohnen oder aus ordnungspolitischer Sicht als erforderlich darstellen würde, könnte eine Besteuerung von Tanzveranstaltungen wegen der Befristung ohne weitere Satzungsänderung ab dem 01.01.2026 wieder durchgeführt werden.

Anlage 2: Text der Satzungsänderung

Anlage 2 zur 5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 31.03.2011 (Vorlage 2022/339)

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 31.03.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Datum „31.12.2022“ wird durch „31.12.2025“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft. Sie enden automatisch mit Ablauf des 31.12.2025.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☐

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐

Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐

Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐

Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	-6.000 €	- 6.000 €	- 6.000 €	€	- 18.000 €
Summe	- 6.000 €	- 6.000 €	- 6.000 €	€	- 18.000 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒

gesichert

☐

nicht gesichert